



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen  
51 Aachen, Tempelgraben 55

Nr. 12  
Seite 39-40

29. Mai 1972

Redaktion: H. Bertram  
Telefon: 422 2612

### Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung der Fachabteilung Wirtschaftswissenschaften der Philosophischen Fakultät der RWTH Aachen

#### § 1 Zweck der Prüfung

Das Studium der Wirtschaftswissenschaften gliedert sich in zwei Abschnitte. \* Am Schluß des ersten Abschnittes erfolgt eine Zwischenprüfung, die Voraussetzung für den Beginn des zweiten Abschnittes ist.

Die Bestimmungen der Zwischenprüfung gelten in gleicher Weise für Studenten, die den Abschluß eines Diplom-Kaufmanns (Diplom-Betriebswirt), Diplom-Volkswirtes oder Diplom-Handelslehrers anstreben. Der Kandidat muß in der Zwischenprüfung nachweisen, daß er sich die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

\* An der RWTH Aachen ist zur Zeit nur das Studium bis zur Zwischenprüfung möglich.

#### § 2 Prüfungsausschuß

1. Für die Zwischenprüfung ist der Prüfungsausschuß der Fachabteilung Wirtschaftswissenschaften der Philosophischen Fakultät der RWTH Aachen zuständig.
2. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die zuständigen Fachvertreter.
3. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.
4. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder ausschließlich des Vorsitzenden anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Prüfungsausschuß bestimmt die in jedem Semester vorzusehenden Prüfungstermine. Nach Durchführung der Einzelprüfungen beruft der Prüfungsausschuß eine Schlußsitzung ein, an der die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die weiteren an der Durchführung beteiligten Prüfer teilnehmen. In dieser Sitzung werden die einzelnen Prüfungsergebnisse festgelegt.

#### § 3 Öffentlichkeit der Prüfungen

Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich zur gleichen Prüfung angemeldet haben, als Zuhörer zugelassen, sofern die Prüfungskandidaten keinen Widerspruch erheben. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

#### § 4 Voraussetzung für die Zulassung und Anmeldung zur Zwischenprüfung:

##### 1. Voraussetzungen:

- a) ein ordnungsgemäßes wirtschaftswissenschaftliches Studium von vier Semestern, wovon wenigstens das letzte Semester vor der Prüfung in der Studienrichtung Wirtschaftswissenschaften an der RWTH Aachen absolviert sein muß.

In besonderen Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag über die Möglichkeit, die Zwischenprüfung bereits nach dem 3. Fachsemester oder zu einem späteren Zeitpunkt abzulegen, sowie über die Anrechnung von Semestern.

- b) der durch Scheine erbrachte Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen: „Betriebliches Rechnungswesen“ und „Wirtschaftsmathematik“. Der Versuch zum Erwerb jedes dieser Scheine kann zweimal innerhalb der jeweils nachfolgenden Prüfungstermine wiederholt werden.

##### 2. Ordnungsgemäße Anmeldung:

- a) die Anmeldung zur Zwischenprüfung hat schriftlich im Rahmen der vom Prüfungsausschuß gesetzten Fristen zu erfolgen;
- b) der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - ba) ein Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
  - bb) das Studienbuch,
  - bc) die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den unter § 4 Ziffer 1 Buchstabe b genannten Lehrveranstaltungen,
  - bd) eine Erklärung, ob der Kandidat sich bereits einer akademischen Zwischenprüfung und/oder Abschlußprüfung unterzogen hat.

#### § 5 Gegenstand der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf den Inhalt folgender Gebiete:

- Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
- Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
- Grundzüge der Rechtswissenschaften (vornehmlich die wirtschaftlich relevanten Teile des privaten und öffentlichen Rechts)
- Statistik.

#### § 6 Durchführung der Zwischenprüfung

1. In jedem der in § 5 genannten Gebiete ist unter Aufsicht des Prüfungsausschusses eine Klausurarbeit von vierstündiger Dauer zu schreiben.

2. Es finden zu in § 5 genannten Gebieten keine obligatorischen mündlichen Prüfungen statt. Jedoch hat jeder Kandidat Anspruch auf eine ergänzende mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern, um das Ergebnis der schriftlichen Prüfung zu korrigieren.

In diesem Fall beträgt die Dauer der mündlichen Prüfung mindestens 15 Minuten. Die Teilnehmerzahl soll bei Gruppenprüfungen in der Regel „vier“ nicht überschreiten, wobei im Mittel 15 Minuten je Kandidat zur Verfügung stehen sollten.

3. Die Zwischenprüfung soll nach dem vierten, muß jedoch spätestens einschließlich etwaiger Wiederholungen vor Beginn der Vorlesungen des siebten Semesters abgeschlossen sein. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuß eine Fristverlängerung zulassen.
4. Die in Ziffer 1 geforderten Prüfungsleistungen sollen in der Regel in einem Prüfungstermin erbracht werden. Bricht ein Kandidat ohne sein Verschulden die Prüfung ab, so sind auf seinen Antrag hin bereits erbrachte Prüfungsleistungen anzuerkennen.
5. Ausländische Studenten können statt Rechtswissenschaft ein anderes wirtschafts- und sozialwissenschaftliches Fach wählen, das in Aachen ausreichend vertreten und nicht bereits Gegenstand der Zwischenprüfung nach § 5 bzw. § 4 Abschnitt 1 Buchstabe b ist.
6. Die erbrachten Prüfungsleistungen in den in § 5 genannten Gebieten werden vom Prüfungsausschuß in das Studienbuch des Kandidaten eingetragen.

#### § 7 Bewertung der Leistungen

1. Die Leistungen in den einzelnen Gebieten sind mit folgenden Noten zu bewerten:
- 1 – sehr gut
  - 2 – gut
  - 3 – befriedigend
  - 4 – ausreichend
  - 5 – nicht ausreichend.
2. Unterzieht sich der Kandidat einer mündlichen Ergänzungsprüfung, dann ist aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung eine Gesamtnote als arithmetisches Mittel beider Noten zu bilden. Zwischennoten können nur in den einzelnen schriftlichen oder mündlichen Prüfungen gegeben werden.

#### § 8 Ergebnis der Zwischenprüfung

1. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem der in § 5 genannten Gebiete mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden und nicht einer der unter Abs. 2 genannten Tatbestände vorliegt.

2. Eine Prüfung in einem der in § 5 genannten Gebiete ist eine Teilprüfung.

a) Ein Rücktritt von einer Teilprüfung durch eine schriftliche Mitteilung des Kandidaten an den Prüfungsausschuß ist bis zu einem Zeitraum von 3 Tagen vor dem Teilprüfungstermin möglich. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden anerkannt.

b) Falls ein Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung beim Prüfungsausschuß oder ohne vorherige Mitteilung nach § 8 Abs. 2 a) einer Teilprüfung fernbleibt oder sie abbricht, so gilt diese Teilprüfung als nicht bestanden.

c) Die Zwischenprüfung gilt als nicht bestanden, wenn bewiesen ist, daß der Kandidat bei der Zulassung zur Zwischenprüfung oder bei der Erbringung von Prüfungsleistungen eine Täuschung begangen hat.

3. Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie wegen „nicht ausreichender“ Leistungen nicht bestanden ist, einmal wiederholt werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß Ausnahmen gestatten. Im Falle des § 8 Abs. 2 c) ist die gesamte Zwischenprüfung zu wiederholen.

4. Ein Kandidat, der nach Wiederholung der Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden hat, kann selbst aufgrund eines neu begonnenen Studiums der Wirtschaftswissenschaften nicht nochmals zur Zwischenprüfung der Fachabteilung Wirtschaftswissenschaften der Philosophischen Fakultät der RWTH Aachen zugelassen werden.

#### § 9 Zeugnis über die Zwischenprüfung

Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebenes Zeugnis ausgestellt, aus dem die Noten in den einzelnen Gebieten zu ersehen sind.

§ 10 Diese Prüfungsordnung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW in Kraft.

Der Dekan  
gez. Helle

Vorstehende Prüfungsordnung hat der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 28. 4. 1972 – Az.: I B 5 43-15/2/1 – genehmigt.

#### Aus den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen Nr. 63 vom 4. Februar 1975:

Mit Schreiben vom 23.12.1974 – AZ.: I A 3. 43-15/2/1 – hat der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Änderung der Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung der Fachabteilung Wirtschaftswissenschaften genehmigt:

Der Satz:

"Vorkorrekturen der schriftlichen Arbeiten durch wissenschaftliche Mitarbeiter sind möglich."

wird als Satz 2 in § 6 Abs. 1 angefügt.

Aushang vom 30. 7. 1979 bis 20.8.1979  
abgenommen am: 21. AUG. 1979